

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

FREITAG, DEN 20. DEZEMBER

2024

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in der Juristenausbildung.....	2141	Überprüfung der Bewertung von Hochwasserrisiken für Hamburg.....	2146
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.....	2142	Information und Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den vierten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe.....	2146
Öffentliche Zustellung.....	2144	Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg.....	2147
Öffentliche Zustellung.....	2144	Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung.....	2147
Öffentliche Zustellung.....	2144	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses.....	2148
Öffentliche Zustellung.....	2144		
Öffentliche Zustellung.....	2145		
Öffentliche Zustellung.....	2145		
Öffentliche Zustellung.....	2145		
Öffentliche Zustellung.....	2145		
Öffentliche Zustellung.....	2146		
Öffentliche Zustellung.....	2146		
Öffentliche Zustellung.....	2146		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in der Juristenausbildung

Vom 10. Dezember 2024

#### I

Die Anordnung über Zuständigkeiten in der Juristenausbildung vom 15. Juli 2003 (Amtl. Anz. S. 3169), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt I Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen (Länderübereinkunft) vom 4. Mai 1972 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert vom

15. bis 21. November 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 72), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes.“

#### 2. Hinter Abschnitt II wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

#### „III

Zuständig nach § 28 Absatz 2 Satz 1 der Länderübereinkunft ist

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.“

#### 3. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

#### II

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Dezember 2024.

Amtl. Anz. S. 2141

## Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 5. Dezember 2024

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 5. Dezember 2024

**Die Senatskanzlei**

Amtl. Anz. S. 2142

### Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 5. Dezember 2024

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3, Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. Nr. 43, S. 277), die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2023 (Amtlicher Anzeiger des HmbGVBl. 2023 Nr. 97 S. 1921), durch Satzung vom 26. November 2024 bekannt. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 ihr Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 5. Dezember 2024

### Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther      Dr. Christian Ebersperger  
Vorsitzender des Vorstands      Mitglied des Vorstands

### Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 26. November 2024

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2023 (StAnz. Nr. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 26 und die Wörter „ein Mitglied“ werden durch die Wörter „zwei Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern, die“ die Wörter „Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung übernimmt, insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ wird das Wort „beziehen“ gestrichen.
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ ein Semikolon sowie die Wörter „Aufschub des Altersruhegelds“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Altersruhegeld kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Mitgliedschaft im Versorgungswerk weiterhin besteht (Aufschub). <sup>2</sup>Der Antrag ist in Textform vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen; er ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Die Aufschubzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, und endet

1. mit dem Ersten des Monats, zu dem das Altersruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt,
2. spätestens zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt oder
3. mit dem Ersten des Monats, der auf das Ende der Mitgliedschaft folgt.

<sup>4</sup>Mit dem Ende der Aufschubzeit tritt der Versorgungsfall ein.“

5. In § 31 Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Regelungen über“ die Wörter „den Aufschub (§ 28 Abs. 2),“ eingefügt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen und des aufgeschobenen Altersruhegelds“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) <sup>1</sup>Eine Anpassung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt durch Satzung insbesondere dann, wenn in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres ein Fehlbetrag entstanden ist. <sup>2</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und darf höchstens 1,0000 betragen. <sup>3</sup>Er kann aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. <sup>4</sup>Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung

einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) <sup>1</sup>Zum Ende der Aufschubzeit ergibt sich das Altersruhegeld als Jahresbetrag aus der Addition des als Jahresbetrag umgerechneten Aufschubbetrags nach Satz 2 und der während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaft nach Satz 3 bis 7. <sup>2</sup>Der Aufschubbetrag ist der in Euro ausgewiesene Monatsbetrag, der sich entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt; hierbei ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Rentenbemessungsfaktor anzuwenden. <sup>3</sup>Die während der Aufschubzeit erworbene Anwartschaft ist das in Euro ausgewiesene Produkt der erworbenen Rentenpunkte und des Rentenbemessungsfaktors zum Ende der Aufschubzeit. <sup>4</sup>Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung des Aufschubbetrags sowie der entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der für den Aufschub relevante Bewertungsprozentsatz nur vom Lebensalter abhängig ist. <sup>5</sup>Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 2 hervor. <sup>6</sup>Beginnt die Aufschubzeit nach dem 1. Januar des Jahres, gelten abweichend von Satz 5 die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bis zum Ende des Kalenderjahres fort. <sup>7</sup>Während der Aufschubzeit gelten die für Anwartschaften beschlossenen Anpassungen sowohl für die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als auch für die während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaften entsprechend; der Aufschubbetrag nach Satz 2 bleibt dabei unverändert.“

7. In § 40 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Befindet sich das Anrecht des Mitglieds zum Ende der Ehezeit im Aufschub im Sinne des § 28 Abs. 2, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Deckungskapitals die Barwertfaktoren der Tabelle 4 „Barwertfaktoren Rentner“ verwendet werden. <sup>2</sup>Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs werden der Aufschubbetrag und die während der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte neu berechnet.“

8. In § 48 b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2026 die Regelaltersgrenze erreichen und den Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes durch Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt aufgeschoben haben, gelten §§ 23 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31 Abs. 1, 32 Abs. 9, 40, 50 Abs. 2 und Tabelle 2 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.“

9. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Während der Aufschubzeit im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze jeweils für die nach dem Änderungszeitpunkt erfolgenden Bewertungen des Aufschubbetrags sowie der während der Aufschubzeit gezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen.“

10. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Text zu Tabelle 1 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

b) Im Tabellenteil wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

11. Tabelle 2 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 2

Umrechnung des Aufschubbetrags und der Einzahlungen in Rentenpunkte während der Aufschubzeit (§ 32 Abs. 9)

Lebensalter	Bewertungsprozentsatz
65	4,7 %
66	4,9 %
67	5,1 %
68	5,6 %
69	6,1 %
70	6,6 %

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem der Aufschubbetrag verrentet und die Einzahlung geleistet wurde. Hierbei gilt als Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Verrentung des Aufschubbetrags sowie der Einzahlung und dem Geburtsjahr.“

12. Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

b) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

c) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab 1. Januar 2010 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

d) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren Rentner“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

13. In Tabelle 5 wird im Tabellenteil in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 3, 4, 5, 6 Buchst. a und d, 7, 8, 9 und 11 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-57 vom 4. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 26. November 2024

**Harald Ochsner**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrats der**  
**Bayerischen Rechtsanwalts- und**  
**Steuerberaterversorgung**

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Augustus Theophilus Tetley Nuwordu, geboren am 27. Januar 1949, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Braamkamp 72, 22297 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wird am 3. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Nuwordu ein Heranziehungsbescheid vom 19. November 2024 (Az.: J 132-338/2021) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 11. Januar 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 D 134, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 27. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2144

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Muuad Ahmed Naasir, geboren am 1. Januar 2000, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Julius-Brecht-Straße 11, 22609 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wird am 3. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Ahmed Naasir ein Kostenfestsetzungsbescheid vom 2. Dezember 2024 (Az.: J 132-2000/2021) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 15. Mai 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 D 134, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 27. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2144

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Frieda Hermann, geboren am 21. November 1941, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Peter-Timm-Straße 58 d, 22457 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wird am 3. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Hermann ein Heranziehungsbescheid vom 2. Dezember 2024 (Az.: J 132-1009/2022) betref-

fend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 8. Mai 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 D 134, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 27. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2144

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Reimund Erwin Kania, geboren am 17. Mai 1937, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Kielkamp 56, 22761 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wird am 3. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Kania ein Heranziehungsbescheid vom 24. April 2024 (Az.: J 132-1214/2023) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 19. Dezember 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 D 134, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 27. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2144

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Linus Veit Kirschner, geboren am 25. Mai 1996, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Methfesselstraße 8, 20257 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wird am 3. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Kirschner ein Kostenfestsetzungsbescheid vom 2. Dezember 2024 (Az.: J 132-4297/2021) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 3. Dezember 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 D 134, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 27. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2144



## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Diallo Konbia, geboren am 25. August 1996, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Steilshooper Straße 267, 22309 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle) wird am 3. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Konbia ein Heranziehungsbescheid vom 2. Dezember 2024 (Az.: J 132-112/2022) betreffend des Polizei- und Feuerwehreinsatzes vom 22. Dezember 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 D 134, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt am 27. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2145

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Brahim Mabroc, geboren am 24. März 1984, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Holstenglacis 3, 20355 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Brahim Mabroc ein Heranziehungsbescheid vom 24. Oktober 2024 (Az.: J 321-1740/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 17. März 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2145

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Andreas Baumgarten, geboren am 28. April 1973, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Kieler Straße 702, 22527 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Andreas Baumgarten ein Heranziehungsbescheid vom 23. Oktober 2024 (Az.: J 321-2421/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 23. April

2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2145

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Adam Boeker, geboren am 8. Juli 1996, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Bieberstraße 1, 20146 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Adam Boeker ein Heranziehungsbescheid vom 4. Juli 2023 (Az.: J 321-2648/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 24. Juni 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2145

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Claudia Lorena Catrián, geboren am 10. März 1987, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Berner Heerweg 183a, 22159 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Claudia Lorena Catrián ein Heranziehungsbescheid vom 16. Mai 2023 (Az.: J 132-3723/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 30. August 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2145

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Arthur Zarzecki, geboren am 14. September 1972, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Tannenberg 5, 22549 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Arthur Zarzecki ein Heranziehungsbescheid vom 17. Oktober 2024 (Az.: J 132-4367/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 7. Oktober 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2146

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Frank Behrens, geboren am 15. Mai 1972, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Lindnersweg 5, 22083 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Frank Behrens ein Heranziehungsbescheid vom 17. Oktober 2024 (Az.: J 132-4375/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 5. Oktober 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können! Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2146

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Marlene Dyckerhoff, geboren am 18. Dezember 2004, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Marlene Dyckerhoff ein

Heranziehungsbescheid vom 24. Oktober 2024 (Az.: J 132-4603/2021) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 19. Oktober 2021 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 3. Januar 2025 zugestellt.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2146

## Überprüfung der Bewertung von Hochwasserrisiken für Hamburg

Gemäß § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das Ergebnis der bis zum 22. Dezember 2024 nach § 73 WHG zu überprüfenden Bewertung der Hochwasserrisiken zu veröffentlichen. Die Verpflichtungen aus den §§ 73 ff. WHG ergeben sich direkt aus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Die EG-Richtlinie fordert eine Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Risikobewertung für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in einem Abstand von sechs Jahren.

Die aktuelle Risikobewertung (3. Zyklus) kommt zu dem Ergebnis, dass für die FHH folgende 17 Gewässer ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen:

Alster, Ammersbek, Berner Au, Bille (Mittlere Bille), Bille (Obere Bille), Brookwetterung, (Obere) Dove Elbe, Este, Falkengraben, Gose Elbe, Kollau, Lottbek, Obere Bille (Unterlauf), Dove Elbe, Osterbek, Tarpenbek, Tide-elbe (inklusive Neuwerk), Wandse.

Das Ergebnis der überprüften Risikobewertung sowie die Bestimmung der Risikogebiete mit den betroffenen Gewässerabschnitten werden zum oben genannten Zeitpunkt auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter folgender URL zur Verfügung gestellt: [www.hamburg.de/go/176608](http://www.hamburg.de/go/176608)

Hamburg, den 6. Dezember 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2146

## Information und Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den vierten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe

Gemäß § 83 WHG sowie § 85 WHG fördert die Freie und Hansestadt Hamburg die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der

WRRL für den vierten Bewirtschaftungszeitraum in der FGG Elbe.

Zu den nachfolgend aufgeführten Dokumenten können vom 22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025 Stellungnahmen abgegeben werden:

- Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den vierten Bewirtschaftungszeitraum in der FGG Elbe,
- Anhörung zu den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den vierten Bewirtschaftungszeitraum in der FGG Elbe.

Die Dokumente sind veröffentlicht auf der Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft Elbe: <https://www.fgg-elbe.de/fgg-elbe.html> sowie der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: [www.hamburg.de/go/wrrl](http://www.hamburg.de/go/wrrl).

Die Dokumente können während der Stellungnahmefrist auch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können per E-Mail an die Geschäftsstelle der FGG Elbe ([info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) oder an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ([wasserahmenrichtlinie@bukea.hamburg.de](mailto:wasserahmenrichtlinie@bukea.hamburg.de)) gerichtet werden.

Außerdem können Sie Ihre Stellungnahme schriftlich an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Abteilung Wasserwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, richten bzw. dort nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift bringen.

Terminvereinbarungen können unter der E-Mail-Adresse [gewaesserschutz@bukea.hamburg.de](mailto:gewaesserschutz@bukea.hamburg.de) oder der oben genannten Adresse erfolgen.

Hamburg, den 6. Dezember 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2146

### **Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

Auf Grund von §6b Absatz 4 und §79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480), hat das Präsidium am 4. Dezember 2024 nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß §85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 28. November 2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUB) vom 24. März 2017 (Amtl. Anz. S. 496 f.) in der Fassung vom 30. April 2024 (Amtl. Anz. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird umbenannt in „Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg (TUB)“.

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen und Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky in der jeweils geltenden Fassung. Die TUB ist nicht verpflichtet, alle in der Gebührenordnung genannten Leistungen anzubieten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Technischen Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 entfällt.

4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ ersetzt durch „Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky in der jeweils geltenden Fassung“.

5. Die Anlage entfällt.

#### § 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 4. Dezember 2024

**Technische Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2147

### **Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung**

In den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadtentwässerung wird an den dafür eingerichteten Übergabestellen Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen Hamburger Grundstücke, die gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 582), entsorgt werden, Schlamm aus Chemietoiletten sowie sonstiges Abwasser im Einzelfall angenommen. Für die Annahme wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt

- für Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für sonstiges Abwasser, das im Einzelfall angenommen wird ..... 2,82 Euro je Kubikmeter,
- für Schlamm aus Chemietoiletten ..... 18,10 Euro je Kubikmeter.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2025. Für Abwasser- und Schlammengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Entgeltregelung angenommen werden, gilt die bisherige Entgeltregelung vom 15. Dezember 2023 (Amtl. Anz. S. 1932).

Hamburg, den 13. Dezember 2024

**Hamburger Stadtentwässerung**

Amtl. Anz. S. 2147

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Vom 12. Oktober 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

In § 3 Absatz 2 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426, 427) geändert worden ist, wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	50 000 – 57 499	96
2	57 500 – 69 999	156
3	70 000 – 82 499	276
4	82 500 – 94 999	396
5	95 000 – 107 499	540
6	107 500 – 119 999	696
7	120 000 – 144 999	840
8	145 000 – 169 999	1 200
9	170 000 – 194 999	1 560
10	195 000 – 219 999	1 860
11	220 000 – 269 999	2 220
12	270 000 – 319 999	2 940
13	320 000 und mehr	3 600

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 28. September 2024 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Hamburg, den 12. Oktober 2024

**Die Vorsitzende der Kirchenleitung**  
**Kristina Kühnbaum-Schmidt**  
**Landesbischöfin**

Az.: 3402-05 – F HI/FS Soe/R Kr

#### Staatliche Genehmigung

Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat in Abstimmung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften genehmigt.

Amtl. Anz. S. 2148



# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00  
E-Mail: [vergabestelle@bba.hamburg.de](mailto:vergabestelle@bba.hamburg.de)  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **24 A 0359**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Thünen Institut,  
Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg-Bergedorf
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Für eine bevorstehende Schadstoffsanierung in Bauabschnitten werden folgende Tischlerleistungen benötigt und entsprechend mit Vorlauf abgerufen:  
Aus- und Wiedereinbau von zweiflügel. Schranktüren, abschnittsweise, insgesamt: 100 Stück  
Herstellung und Einbau von Bautüren in Fensteröffnungen, direkt zu Beginn der Sanierung: 2 Stück
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung:  
27. Januar 2025  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
27. Februar 2026
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D456385168>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 6. Januar 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 3. Februar 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:  
6. Januar 2024 um 9.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 6. Dezember 2024

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

1384

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 019-25 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Bahrenfelder Straße 260, Sanierung und Umbau Vivo zur  
STS Ottensen in 22765 Hamburg

Bauftrag: Heizung – Bahrenfelder Straße 260

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.386.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
7. Januar 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterla-  
gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download  
kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2024

**Die Finanzbehörde**

1385

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

902 K 18/23. Im Wege der Zwangs-  
vollstreckung soll am **Donnerstag,**  
**27. Februar 2025, 10.00 Uhr,** Amts-  
gericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-  
tordamm 4, 20099 Hamburg, Raum  
1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert  
werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen  
im Grundbuch von Schiffbek – zu je 1/2  
Anteil – am Miteigentumsanteil ver-  
bunden mit Sondereigentum ME-An-  
teil 1/2, Sondereigentums-Art Woh-  
nung, SE-Nr. 1, Sondernutzungsrecht  
Gartenteilfläche und PKW-Garage  
Nummer 1, Blatt 7033 BV1 an dem  
Grundstück Gemarkung Schiffbek,  
Flurstück 604, Wirtschaftsart und Lage  
Höf- und Gebäudefläche, Anschrift  
Öjendorfer Weg 71, 1.076 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut An-  
gabe des Sachverständigen): Bei dem  
Sondereigentum handelt sich um eine  
eigegenutzte Doppelhaushälfte aus  
dem Ursprungsbaujahr 1957, Anbau  
1968 mit 1 Vollgeschoss, Satteldach und  
Kellergeschoss nebst Sondernutzungs-  
recht an einer Gartenfläche und Keller-  
garage. Wohnfläche etwa 143 m<sup>2</sup>, Ölzen-  
tralheizung, im Wesentlichen durch-  
schnittlicher Instandhaltungszustand,

hinsichtlich einiger Feuchtigkeitsschä-  
den wird auf das Gutachten verwiesen.

Verkehrswert: 400.000,- Euro ins-  
gesamt bzw. 200.000,- Euro je 1/2  
Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungsvermerk ist am  
27. Dezember 2023 in das Grundbuch  
eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des  
Grundbesitzes eingeholte Gutachten  
kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer  
1.40 a, montags bis freitags von 9.00 Uhr  
bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infor-  
mationen und den kostenloser Gutach-  
ten-Download im Internet unter [www.  
zvg.com](http://www.zvg.com).

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung  
des Versteigerungsvermerks aus dem  
Grundbuch nicht ersichtlich waren,  
sind spätestens im Versteigerungster-  
min vor der Aufforderung zur Abgabe  
von Geboten anzumelden und, wenn  
der Gläubiger widerspricht, glaubhaft  
zu machen, widrigenfalls sie bei der  
Feststellung des geringsten Gebotes  
nicht berücksichtigt und bei der Vertei-  
lung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übr-  
igen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei-  
gerung des Grundstücks oder des nach  
§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-  
gegensteht, wird aufgefordert, vor der  
Erteilung des Zuschlags die Aufhebung  
oder einstweilige Einstellung des Ver-  
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls  
für das Recht der Versteigerungserlös  
an die Stelle des versteigerten Gegen-  
standes tritt.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1386

### Terminsbestimmung:

417 K 5/23. Im Wege der Zwangs-  
vollstreckung soll am **Mittwoch,**  
**26. Februar 2025, 13.00 Uhr,** vor  
dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf,  
Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Ham-  
burg, Saal 114, öffentlich versteigert  
werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen  
im Grundbuch von Allermöhe Gemar-  
kung Allermöhe, Flurstück 1588, Wirt-  
schaftsart und Lage Gebäude- und  
Freifläche, Anschrift Schleusenhorn  
30, 1.553 m<sup>2</sup>, Blatt 621 BV 1.

Vollunterkellertes freistehendes Einfamilienhaus (Ursprungsbaujahr 1968) mit Einliegerwohnung (2008 ohne Baugenehmigung), eingeschossig, ausgebautes Satteldach, Massivbauweise, Putzfassade, Garage (1975), etwa 1982 Anschluss an Druckwassersiel; Wohnfläche etwa 111,9m<sup>2</sup> inkl. Terrasse und Balkon, verteilt auf 2 Zimmer, Küche, WC, Flur und Wintergarten im Erdgeschoss, Bad, Flure, Abstellflächen, Heizungsraum, Waschraum, Hobbyraum im Kellergeschoss und 2 Zimmer, Bad, Flur, Pantry, Balkon und Abstellfläche im Dachgeschoss. Geheizt wird mit Gas und die Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer. Die Dachgeschosswohnung ist vermietet. Das Objekt befindet sich in einem überwiegen vernachlässigtem Zustand.

Verkehrswert: 523.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1387

#### Terminsbestimmung:

417 K 7/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 5. Februar 2025, 13.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Saal 114, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf Gemarkung Bergedorf, Flurstück 1950, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und

Freifläche, Anschrift August-Bebel-Straße 32, 540 m<sup>2</sup>, Blatt 3975 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Einfamilienhaus, unterkellert; Ursprungsbaujahr 1894 mit Umbauten 1921 und 1966; 2 Vollgeschosse, Kellergarage mit 2 Stellplätzen, Satteldach – nicht ausgebaut; Wohnfläche etwa 134m<sup>2</sup>, verteilt auf 6,5 Zimmer, 2 Sanitärräume, Küche, Flure und Balkon; weitere Nutzfläche von rd. 115 m<sup>2</sup> im Keller-/Dachgeschoss sowie im Gartenhaus (1). Heizung und Warmwasser über Ölzentralheizung bzw. Elektrodurchlauferhitzer. Objekt ist nicht vermietet. Gebäude befindet sich laut Gutachter in einem unterdurchschnittlichen tlw. mässigen Zustand.

Verkehrswert: 720.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1388

#### Terminsbestimmung:

717 K 8/24 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 28. Februar 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eilbek Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 3.430/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung 1 nebst

Boden und Pkw-Stellplatz, Blatt 4507 an Grundstück Gemarkung Eilbek, Flurstück 860, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Blumenau 33, 357m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die Wohnung zu einer Größe von etwa 104m<sup>2</sup> befindet sich im Erdgeschoss eines im Jahr 1979 errichteten Mehrfamilienhauses (postalische Anschrift Blumenau 33). Beheizung und Warmwasser zentral über Ölheizung. Zum Sondereigentum gehört ein Stellplatz in der Tiefgarage und ein Bodenraum. Eine Innenbesichtigung wurde der Sachverständigen nicht ermöglicht. Es wird die Einsicht in das Gutachten empfohlen.

Verkehrswert: 450.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81-27 02/oder -33 22. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

1389

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 002-25 AS**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Francoper Straße 32, Abriss, Ersatzbau und Zubau  
in 21147 Hamburg  
Bauauftrag: Starkstrom – Francoper Straße 32  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 50.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. Januar 2025  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. Januar 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-  
lichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)  
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterla-  
gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download  
kostenfrei hinterlegt.  
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.  
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Auskuftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskuftserteilung“ wäh-  
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage  
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:  
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2024

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH**<sup>1390</sup>

## Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv)

### Neuer hvv Gemeinschaftstarif ab 1. Januar 2025

Die Änderungen der Fahrpreise, des Gemeinschafts-  
tarifs und der Beförderungsbedingungen treten am 1. Ja-  
nuar 2025 in Kraft.

Der Wortlaut des hvv Gemeinschaftstarifs kann unter  
[www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif](http://www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif) eingesehen werden.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der  
Freien und Hansestadt Hamburg, das Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein, die Landesnahverkehrsgesellschaft  
Niedersachsen mbH (LNVG) und das Landesamt  
für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zuge-  
stimmt.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

**Für die Verkehrsunternehmen im hvv:  
Hamburger Hochbahn AG**

1391